

**Gemeinde Schwarzach**

Am Dorfplatz 2

A-6858 Schwarzach

Gemeindehaus

Tel.: 05572 58115 – 222

FAX: 05572 585115 – 900

[gemeinde@schwarzach.at](mailto:gemeinde@schwarzach.at)

Betrifft: Ansuchen um Genehmigung von Arbeiten auf oder neben Straßen

**Gemäß § 90 StVO 1960, BGBL 1960/159 idgF wird die Bewilligung nachfolgender Arbeiten auf oder neben Straßen beantragt:**

Dem Antrag ist eine Lageplan/-skizze beigelegt. In diesem Plan sollen das Arbeitsfeld sowie die geplante Verkehrsführung und Absicherung der Baustelle ersichtlich sein. Lt. Regelwerk (RVS) können Einengungen mit verbleibenden Fahrstreifen bis zu einer Länge von 50 Metern mit Verkehrszeichen geregelt werden. Darüber hinaus ist die Regelung mit einer Verkehrslichtanlage vorzuschreiben.

BAUFIRMA Name/Anschrift/Tel/ E-Mail	Unternehmen / Rechtsform
für (Auftraggeber)	Name      Adresse
Antragsteller (Bauleiter) Name/Anschrift/Tel./E-Mail	Name                      Tefefon / Handy                      Mail
<b>Straßenbezeichnung mit Haus und Grundstücksnummer:</b> (Beanspruchte Straßenfläche, Längen-, Breiten- und Flächenangaben, insbesondere wie weit die Arbeiten in die Fahrbahn ragen)	
<b>Beschreibung der Arbeiten (Zweck):</b> <u>Hinweis:</u> Bodenmarkierungen aller Art sind bei Entfernung/Beschädigung kostenpflichtig durch die Firma Bartenbach wieder instand setzen zu lassen. <input type="checkbox"/> Eine Gebrauchserlaubnis (schriftlich) von der Gemeinde Schwarzach liegt vor. _____	
<input type="checkbox"/> Aufgrabung <input type="checkbox"/> Durchpressung <input type="checkbox"/> Bohrung <input type="checkbox"/> Sonstiges	

**Dauer der Arbeiten:** Beginn und Ende der Arbeiten sind genau anzugeben. Nur wenn dies faktisch nicht möglich ist, kann ein enger Rahmenszeitraum mitsamt der zu erwartenden effektiven Arbeitsdauer beantragt werden.  
**Beachte:** Die gesetzlichen Gebühren steigen mit der Dauer der Arbeiten:

Datum/ von - bis

Kalenderwoche/ von - bis

Voraussichtliche Verkehrsbeeinträchtigungen/erforderliche Maßnahmen: (zutreffendes ist anzukreuzen) Es erfolgt

- keine** Einengung der Fahrbahn. Der Fußgängerverkehr wird behindert.
- Es erfolgt eine **geringfügige** Einengung der Fahrbahn. Der Verkehr kann beidseitig aufrechterhalten bleiben.
- Es erfolgt **eine Einengung** der Fahrbahn. Der Verkehr, insbes. auch der Kraftfahrlinienverkehr, kann jedoch zumindest halbseitig aufrechterhalten bleiben. Eine Mindestfahrbahnbreite von (möglichst 4 m) bleibt gewährleistet.
- Die Bauarbeiten erstrecken sich auf die gesamte Fahrbahn. Der Verkehr wird jedoch unverzüglich durch den Arbeitsbereich durchgeschleust und kann daher aufrechterhalten bleiben.
- Der Verkehr muss für die Dauer der Arbeiten vollständig gesperrt werden. Es bestehen folgende Umfahrungsmöglichkeiten:
  - Sperre des Gehsteiges
  - Einengung des Gehsteiges

**Anmerkung:** Eine vollständige Sperre des Straßenverkehrs kann nur dann bewilligt werden, wenn die Arbeiten anders nicht durchgeführt werden können und eine Umfahrungsmöglichkeit gegeben ist oder durch den Antragsteller hergestellt wird.

Straßenverkehrszeichen

Die für die Baustellensicherung erforderlichen Verkehrsmaßnahmen sind zu verordnen und durch Aufstellung der Verkehrszeichen kundzumachen. Gefahren- und Hinweiszeichen müssen nicht verordnet werden.

Absicherung/Anbringung

- Gefahrenzeichen §50
- Hinweiszeichen § 53
- Zusatztafeln
- Vorschriftszeichen § 52(Verbots-od.Beschränkungs, Gebots,Vorrangzeichen)

Beschreibung Verkehrszeichen

**Zur Beachtung:**

Zur Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungsverfahrens ist der Antrag rechtzeitig – zumindest jedoch 1 Woche vor geplantem Arbeitsbeginn – beim Amt der Gemeinde Schwarzach Amtsleitung vollständig ausgefüllt einzubringen.

Dem Antrag ist ein Lageplan/- skizze beizulegen.

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, bevor der Bescheid zugestellt wurde und eine zivilrechtliche Übereinkunft (Gebrauchserlaubnis) mit dem Straßenerhalter abgeschlossen wurde. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr verwaltungs-, zivil- und strafrechtlicher Konsequenzen.

Die im Ansuchen namhaft gemachte verantwortliche Person für die Arbeiten haftet für alle straf- und zivilrechtlichen Tatbestände im Zusammenhang mit dieser Baustelle. Antragsteller und Bescheidadressat gemäß § 90 StVO 1960 ist immer der Bauführer – nicht der Bauherr.

Befindet sich die betroffene Straße nicht im Eigentum der Gemeinde Schwarzach, so ist dem Antrag der Nachweis über die Zustimmung der Eigentümer zur beantragten Maßnahme gemäß § 98 Abs. 1 StVO 1960 beizulegen.

Der Bescheid ist gebührenpflichtig.

- Der Zustellung auf elektronischem Wege (Email) wird zugestimmt. Die
- Zustellung erfolgt schriftlich.

Von der Verkehrsmaßnahme sind zu informieren:

- Stadtbauhof
- Stadtbusbüro
- Rettung / Feuerwehr + PI (nur bei gänzlicher Sperre der Straße)

Datum des Ansuchens	
Entgegennahme durch	
Gebühren	Siehe unten

Beilagen:

Verpflichtserklärung  
Lageplan

.....  
Unterschrift / geschäftsmäßige Fertigung

**Gebühren**

Vergebührung des Antrages gemäß Gebührengesetz: 14,30 €

Bewilligung nach § 90 StVO zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße, TP 104 der

Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl Nr 67/2013, 1 Woche 20,40 €, 1 Monat 41,30 €, darüber (höchstens 1 Jahr) 99,30 €.